

S a t z u n g AIDS-Hilfe Chemnitz

Fassung vom 26.03.2025

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen AIDS-Hilfe Chemnitz.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert das öffentliche Gesundheits-, Sozialwesen und Wohlfahrtswesen durch:
 - Aufklärung und Beratung über das menschliche Immunschwäche-Virus (Human Immunodeficiency Virus = HIV) und das Syndrom der erworbenen Immunschwäche (Acquired Immune Deficiency Syndrome = AIDS) und aller damit zusammenhängenden Fragen und Probleme.
 - Unterstützung der Menschen, die mit HIV leben, oder infolge dessen an einer Immunschwäche erkrankt sind, sowie derjenigen, die ihre Lebensumstände durch HIV und Aids und deren gesellschaftliche Auswirkungen beeinträchtigt sehen.
 - Präventionsveranstaltungen und Veranstaltungen zur sexuellen Bildung für unterschiedliche Zielgruppen in verschiedenen Settings und Formaten, die für alle offenstehen
 - Gesundheitsförderung und Aufklärung durch jugendspezifische Integration in die Vereinsarbeit, insbesondere durch vom Verein selbst durchgeführte kulturelle Veranstaltungen wie Benefizkonzerte, Theater- und Kabarettveranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen und thematische Tanzveranstaltungen, sowie durch Beteiligung an solchen Veranstaltungen.
 - Hinwirkung auf eine vorurteilsfreie Darstellung der mit HIV und Aids zusammenhängenden Problematik in der Öffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Lage der davon betroffenen Menschen und ihre Akzeptanz durch die Gesellschaft.
 - Die aktive Mithilfe bei der Eingliederung und (Re-)Sozialisation sozial benachteiligter Personen (z.B. Menschen in Haft, Menschen mit Migrationserfahrung, Menschen mit Substanzkonsum, usw.) in die Gesellschaft ist Gegenstand der Betreuungsaufgaben.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen, deren Leben von HIV und Aids direkt oder indirekt beeinträchtigt ist und will Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung ihrer Probleme bieten. Er vertritt deren Interesse in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene.
- (4) Zu den zuvor beschriebenen Grundsatzaufgaben bezüglich HIV und Aids nimmt der Verein auch artähnliche sexuell übertragbare Infektionen (wie z.B. Hepatitis) im vorgesehenen Beratungs- und Betreuungsspektrum auf und wirkt ebenso entsprechend auf der Präventionsebene.

- (5) Der Verein fühlt sich in seiner Arbeit dem Prinzip der Antidiskriminierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen verpflichtet und richtet seine Aufgaben danach aus.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich aktiv für deren Verwirklichung einsetzen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte setzt die Zahlung des Jahresbeitrages voraus.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Löschung aus dem betreffenden Register.
- (6) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, ist davon nicht berührt, ebenso wenig besteht beim Austritt ein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Jahresbeitrages.
- (7) Über Beitragsbefreiung und Zahlungsaufschub entscheidet der Vorstand.

§4

Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seinen Jahresbeitrag drei Monate nach Fälligkeit trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- (2) Im Übrigen kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund durch einen mit Einstimmigkeit gefassten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor einem solchen Beschluss ist dem

betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme zu geben. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Wird dieser Beschwerde stattgegeben, muss sich der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung erneut mit dem Fall befassen.

§5

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Sie ist zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit und der Arbeit des Vorstandes
- Verabschiedung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme als Vereinsmitglied
- Ausschluss von Mitgliedern nach §4 (2)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung einer Tagungsordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet wurde. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

(4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht für besondere Entscheidungen die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste zulassen.

§7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die Vereinsmitglieder sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Vorstandsmitglieds.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- (4) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann gegenüber einer Mitgliederversammlung erklärt werden, auf deren Tagesordnung eine Neuwahl vorgesehen ist. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Für diese Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied – bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung – bestimmen. Bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes des Vorstandes werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die anderen Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Voraussetzung für die Nachnominierung ist, dass eine Mehrheit des gewählten Vorstandes weiterbesteht.

§8

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
- (3) Der Antrag muss einen Vorschlag darüber enthalten, welchem gemeinnützigen Verein nach §2 (8) das Vermögen des Vereins zufallen soll. Das Recht der Mitgliederversammlung, einen anderen Verein zu benennen, wird davon nicht berührt.

§10

Beurkundung von Beschlüssen

Die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.